

Entwurf

Vertrag über die Versorgungspflicht mit Fernwärme im Gebiet der Satzung über die Fernwärmeversorgung "Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid / Erbschlö / Otto-Hahn-Strasse"

zwischen der

Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

- nachfolgend Stadt genannt -

und der

WSW Energie & Wasser AG
Bromberger Str. 39-41
42281 Wuppertal

- nachfolgend WSW genannt -

und der

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal
Korzert 15
42018 Wuppertal

- nachstehend AWG genannt -

Präambel

Zur Verbesserung der örtlichen Umweltsituation und insbesondere aus Gründen der Luftreinhaltung wurde im Bereich der Fernwärmeschiene Süd (FWS-Süd) über das Rechtsinstrument einer Fernwärmesatzung nach Gemeindeordnung der Ausbau des Fernwärmenetzes abgesichert.

Der Ausbau des Fernwärmenetzes dient darüber hinaus der Versorgung mit einem langfristig kostengünstigen Energieträger und der Energieeffizienz (Ausschöpfung der Wärmepotenziale des Müllheizkraftwerkes).

Aus diesem Grund schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Betreiber

1. WSW versorgt die aus dem Anschluss- und Benutzungszwang verpflichteten Kunden mit Wärmeenergie zur Raumheizung und – kühlung sowie zur Brauchwassererwärmung.
2. Die Fernwärme wird im Müllheizkraftwerk der AWG erzeugt, die wiederum eine zuverlässige Wärmeerzeugung zusichert.
3. Die Versorgung erstreckt sich auf den in der Satzung über die Fernwärmeversorgung "Fernwärmeschiene Süd im Bereich Lichtscheid / Erbschlö / Otto-Hahn-Strasse" festgelegten Geltungsbereich.
4. WSW ist verpflichtet, im Rahmen der vertraglichen Gestaltung der Abnahmeverhältnisse die AVBFernwärmeV vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

§ 2 Eigentumsverhältnis

Das Fernwärmenetz ist Eigentum der WSW und wird wirtschaftlich WSW zugeordnet.

§ 3 Pflichten von WSW / AWG

1. WSW und AWG verpflichten sich gegenüber der Stadt, eine sichere Fernwärmeversorgung für das von der Stadt ausgewiesene Satzungsgebiet zu gewährleisten. WSW ist verpflichtet, sämtliche Versorgungseinrichtungen so zu gestalten und zu unterhalten, wie es zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher im Fernwärmegebiet notwendig ist. Wenn die Versorgungslage es erfordert, haben die WSW die Versorgungsanlagen auszubauen, zu verbessern und zu erweitern. Eine Fernwärmeanschluss- und -versorgungspflicht besteht für WSW innerhalb des Gebietes jedoch nur, wenn Anschluss und Versorgung für WSW aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist.
2. Die Versorgung mit Fernwärme erfolgt durch WSW. Die Lieferung und Abrechnung der Wärme mit den Endkunden erfolgt auf Basis von Musterverträgen mit standardisierten Preisregelungen.
Die Preisregelungen richten sich nach § 24 Abs. 3 AVB FernwärmeV.
Die Preisregelungen sind so ausgelegt, dass eine Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärme gegeben ist und über die Laufzeit erhalten bleibt (Anlegbarkeit).
3. WSW und AWG müssen die zur Versorgung benötigten Anlagen gegen Brandschäden und unter Umständen gegen Hochwasserschäden versichern.
4. WSW und AWG sind verpflichtet, die Erzeugungsanlagen und technischen Komponenten gemäß den gesetzlichen und technischen Anforderungen in einem einwandfreien Zustand zu halten.

5. Die WSW / AWG kann sich mit Zustimmung der Stadt zur Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten, insbesondere der Bau- und Betriebspflichten, weiterer Dritter ganz oder teilweise nach ihrem Ermessen bedienen.

§ 4 Pflichten der Stadt

Die Stadt hat die WSW frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie beabsichtigt, das in der Satzung festgeschriebene Versorgungsgebiet für den Anschluss- und Benutzungszwang zu erweitern.

§ 5 Veräußerung von Grundstücken / Anlagen der Fernwärmeversorgung

WSW und AWG sind grundsätzlich berechtigt Grundstücke und Anlagen, die der Fernwärmeversorgung des Satzungsgebietes dienen, während der Vertragslaufzeit nur mit Zustimmung der Stadt zu veräußern.

In den Veräußerungsfällen wird der Stadt ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

§ 6 Vertragslaufzeit / Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung. Erfolgt eine Kündigung nicht, läuft der Vertrag mit unbestimmter Dauer weiter. Kündigungen sind für beide Vertragsparteien weiterhin zulässig jeweils zum Ablauf von zehn weiteren Vertragsjahren.
2. Kündigungen nach Abs.1 müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten.
3. Die Stadt ist zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
 - a) die WSW trotz Abmahnung und dreimonatiger Fristsetzung den von ihr zu beachtenden Auflagen schuldhaft nicht fristgerecht nachkommt, wobei in dem Abmahnschreiben auf das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund hingewiesen werden muss, oder
 - b) die WSW in sonstiger schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und der Verstoß nicht binnen angemessener Frist trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung behoben wird, wobei in dem Abmahnschreiben auf das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund hingewiesen werden muss, oder
 - c) über das Vermögen der WSW ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt ist.

Die Stadt ist zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn ihr unter diesen Umständen eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

4. Die WSW ist zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die WSW aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Fernwärmanlagen nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann und die WSW eine Ankündigung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat, wobei in dem Schreiben auf das Recht zur fristlosen Kündigung hingewiesen werden muss.
5. Kündigungen gemäß den Absätzen 3 und 4 müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 7 Folgen der Vertragsbeendigung

1. In den Fällen der Vertragsbeendigung - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, unverzüglich - auch vor Eintritt der Wirksamkeit der Vertragsbeendigung - das Zugriffs- und/oder Übernahmerecht auf die Fernwärmanlagen des Satzungsgebiets auszuüben, z.B. durch Gestellung eines verantwortlichen technischen Betriebsleiters oder durch Benennung eines solchen als Dritten, damit die Versorgung sichergestellt ist. Der nachfolgende Absatz 4 gilt sinngemäß.
2. Im Falle einer Vertragsbeendigung hat die Stadt als alleinige Berechtigte das Recht, Dritte mit der Durchführung der Fernwärmeversorgung im Satzungsgebiet zu beauftragen. Beruht die Vertragsbeendigung auf Verschulden der Stadt, hat sie der WSW den durch die Beendigung entstehenden Vermögensschaden zu ersetzen.
3. Mit Beendigung dieses Vertragsverhältnisses durch Kündigung enden - soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist - alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich eventueller Nachtragsvereinbarungen. Die Vertragsparteien sind nur noch zur Abwicklung verpflichtet.
4. Mit Beendigung dieses Vertrages hat die WSW auf erstes Anfordern und ohne Einreden oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen zu können, der Stadt sämtliche Rechtspositionen an den im Satzungsgebiet befindlichen Fernwärmeleitungen und den zugehörigen Anlagen zur Betreibung zur Verfügung zu stellen, soweit sie darüber verfügt. Die Fernwärmanlagen müssen sich in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand befinden und ohne Unterhaltsrückstau sein. Die WSW bevollmächtigt die Stadt für den Fall der Einzelrechtsnachfolge - auch durch einen von der Stadt bestimmten Dritten - bereits jetzt zur Abgabe aller erforderlichen Willenserklärungen im Namen der WSW zur Übernahme und Fortführung solcher Verträge und Rechtsverhältnisse. Von dieser Vollmacht kann die Stadt, ohne Beendigung dieses Vertragsverhältnisses belegen zu müssen, auf bloßen Nachweis der Kündigung dieses Vertragsverhältnisses Gebrauch machen. Die WSW hat dieses Recht in allen Verträgen vorzusehen, die sie ihrerseits mit Dritten zukünftig abschließt oder ändert.
5. Soweit die Stadt Zugriffs- und Übernahmerecht nach dieser Bestimmung dieses Vertrages ausübt, bleiben mögliche Schadenersatzansprüche der WSW und ihrer Gesellschafter vorbehalten und sind ggf. zeitlich nach dem insoweit nicht verhin-derbaren Zugriff der Stadt zu klären.

6. Endet das Vertragsverhältnis infolge Kündigung, hat die Stadt das Recht zur Übernahme der Fernwärmeanlagen und sonstigen Sachanlagen gegen eine Zahlung in Höhe des Buchwertes zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses.
7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb auch in Fällen der Vertragsbeendigung sichergestellt werden muss; dies schließt eine erforderliche personelle Unterstützung durch die WSW mit ein. Hierzu treffen die Parteien im Bedarfsfall einvernehmliche Regelungen. Die WSW hat dies auch sicher zu stellen, wenn die Fernwärmeversorgung durch Dritte erfolgt.
8. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten für alle Anlagen, die der Erfüllung des Anschluss- und Benutzungszwanges dienen.
9. Gesetzliche Ansprüche der WSW gegen die Stadt bleiben unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
2. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt unwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Lücke im Sinne dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen.

§ 9 Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, auch soweit sie im Einzelfall nicht notariell beurkundet werden müssen, in jedem Fall der Schriftform; dies gilt insbesondere für jede Abweichung von dieser Formabrede.

Wuppertal, den.....

Wuppertal, den.....

.....
Stadt Wuppertal

.....
WSW Energie & Wasser AG

Wuppertal, den.....

.....
AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal